Verband
Sonderpädagogik
Landesverband Hessen e.V.
www.vds-hessen.com

vds Landesverband Hessen e.V. Brigitte Müller,Höhestraße 10, 61348 Bad Homburg

1. Vorsitzende
Inge Holler-Zittlau
Barfüßerstraße 49
35037 Marburg
Tel 06421 21682
Fax 06421 21685
Holler-Zittlau@vds-hessen.com

Hessisches Kultusministerium
Susanne Sippel
Postfach 3160
65021 Wiesbaden

Marburg, 29.09.2011

Entwurf:

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem obengenannten Entwurf nimmt der vds LV-Hessen Stellung.

Der Verordnungsentwurf beschreibt eine Pflichtstundenregelung für die Lehrkräfte und Sozialpädagogen im hessischen Schuldienst.

In der neuen VOSB des HKM ist u.a. die Organisation sonderpädagogischer Förderung dargelegt, wobei den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen als regionale BFZ besondere Bedeutung und neue organisatorischen Aufgaben zugeordnet werden.

Zu den Aufgaben und Anforderungen der Förderschulen und der BFZ gehören u.a. umfangreiche Verwaltungsanforderungen, ein hoher Beratungsbedarf gegenüber Eltern und Lehrkräften in allgemeinen Schulen im Zusammenhang mit Prävention und inklusivem Unterricht, die Organisation und Mitarbeit in Förderausschüssen, die Vernetzung mit außerschulischen Unterstützungssystemen etc. Die Steuerung und Organisation der Unterstützung für die Schülerklientel in diesem Bereich erfordert umfangreiche Leitungszeit bei den BFZ-Leitern – unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, in Kooperationsklassen oder im inklusiven Setting in der allgemeinen Schule unterrichtet werden und auch unabhängig davon, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt ist oder nicht. Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule werden zudem die Expertise der BFZ in unterschiedlichen Aspekten für die schulische und unterrichtliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler zukünftig verstärkt benötigen.

In dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden diese erweiterten Aufgaben für die regionalen BFZ in keiner Weise berücksichtigt.

Deputate für die BFZ: Die für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen vorgesehenen Ressourcen reichen weder für eine qualitativ gute Umsetzung der Aufgaben als Förderschule noch als BFZ aus.

Das Sockeldeputat für SchulleiterInnen sollte mindestens dem der SchuleiterInnen anderer Förderschulen z.B. Der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung angeglichen werden.

Da die sonderpädagogische Unterstützung in der allgemeinen Schule durch die BFZ nicht mehr an die Feststellung von Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden sein soll, kann die Zuweisung des Personalbedarfs und auch des Leitungsdeputats nicht mehr auf dieser schülerbezogenen Grundlage erfolgen.

Die Zuweisung sollte deshalb systembezogen erfolgen. Die Leitungsdeputate an den BFZ sollten an der Anzahl der Lehrkräfte, die vom jeweiligen BFZ aus gesteuert werden, erfolgen. Denkbar wäre auch die Einrichtung zusätzlicher Konrektorenstellen unter Berücksichtigung der Strukturen; der Organisation und der regionalen Gegebenheiten (Lage; sozio-kulturelle Besonderheiten, Anzahl der zu unterstützenden Schulen; Schüler und Kindergartenkinder; Entfernungen der Schulstandorte).

Folgende Änderungen sollten ferner in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden:

Planstellenzuordnung: Der §7; (1) sollte wie folgt ergänzt werden: ……Dienstliche Tätigkeiten nach Satz 1…….von Beraterinnen und Beratern sowie BFZ-Koordinatoren und Koordinatorinnen……(als Stelle).

Einsatz von Lehrkräften an unterschiedlichen Schulen: In der aktuellen, noch gültigen Pflichtstundenverordnung ist der Einsatz von Lehrkräften an unterschiedlichen Schulen in §9 geregelt. Im Absatz 2 ist formuliert, dass Lehrkräfte. 2 Wochenstunden für den Einsatz an 3 Wochentagen an Schulen die 10-15 Kilometer entfernt sind oder an 2 Wochentagen an Schulen mit mehr als 15 Kilometer entfernten Schulen eingesetzt sind.

Im Verordnungsentwurf ist der Einsatz an mehreren Schulen im §8 geregelt. In ihm ist die Anrechnung des Mehraufwands von 2 Stunden nicht mehr enthalten. Für die aktuelle Situation der BFZ bedeutet dieses zukünftig, dass bei 124 BFZ (lt. Amtsblatt 08), wenn jedes BFZ einen Kollegen/eine Kollegin mit diesem Anspruch hätte, 248 Stunden also 8,857 Stellen, weniger zur Verfügung stehen werden.

Die Streichung dieses Satzes §8; Abs2 ist wegen des faktisch zeitlichen Mehraufwandes der Lehrkräfte der BFZ nicht nachvollziehbar. Dieser Satz sollte in der neuen Verordnung beibehalten werden!

Die im §3; Abs. 3 formulierte Möglichkeit, dass aus „**der zusätzlichen Grundunterrichtsversorgung Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden kann**“, geht zulasten der Unterrichtversorgung und der individuellen Förderung und Differenzierung der Schülerinnen und Schüler z.B. im Zusammenhang mit den Zeugnisentwürfen in denen Englisch als Pflichtfach aufgeführt ist. Auch dieses ist seitens des vds nicht akzeptabel.

Wir bitten dringlich die angeführten Anmerkungen in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Holler-Zittlau
Vorsitzende